

## **Satzung für die Benutzung von Bekanntmachungskästen der Gemeinde Elsteraue durch Dritte**

Gemäß §§ 8 und 44 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. § 5 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechtsverwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700) hat der Gemeinderat Elsteraue in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Satzung regelt die Benutzung von Bekanntmachungskästen der Gemeinde Elsteraue durch Dritte. Ausgenommen sind Bekanntmachungskästen für ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegt sind. In diesen Bekanntmachungskästen ist kein Aushang Dritter möglich. Die Standorte der Schaukästen, für die diese Satzung gilt, sind in Anlage 1 der Satzung aufgeführt. Dabei wird unterschieden zwischen Schaukästen, die noch von der Gemeinde Elsteraue genutzt werden (diese sind mit einem X in Anlage 1 gekennzeichnet) und solchen, deren Verfügung ausschließlich den Ortschaften übertragen wurde.

### **§ 2 Nutzungszweck**

Die Nutzung der Schaukästen steht jedermann gleichermaßen zu. Nicht erlaubt wird die Nutzung der Schaukästen für Aushänge mit extremistischem und staatsfeindlichem sowie kriminellem Gedankengut. Aushänge, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer freiheitlich-demokratischen Ordnung zuwider laufen, sind ebenfalls nicht gestattet.

Die Nutzung wird auch keiner Partei gestattet, die nicht unter das Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland fällt.

### **§ 3 Benutzerverfahren**

- (1) Wer einen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Elsteraue nutzen will, hat einen Antrag zu stellen. Diesem Antrag beizufügen ist der Aushang selbst sowie der Zeitraum, in welchem der Aushang im Bekanntmachungskasten verbleiben soll.
- (2) Der Antrag ist bei der Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue einzureichen. Diese entscheidet, ob der Aushang in einen der durch die Gemeinde Elsteraue betriebenen Bekanntmachungskästen oder in einen durch eine Ortschaft betriebenen Bekanntmachungskasten kommt. Die Entscheidung richtet sich dabei sowohl nach den Wünschen des Antragstellers als auch nach den vorhandenen Platzverhältnissen in den Bekanntmachungskästen. Ein Anspruch auf Aushang in einem Bekanntmachungskasten besteht für den Antragsteller grundsätzlich nicht.

- (3) Handelt es sich um einen Aushang für einen Bekanntmachungskasten, der durch eine Ortschaft der Gemeinde Elsteraue betrieben wird, erfolgt unverzüglich die Weiterleitung an den jeweils zuständigen Ortsbürgermeister. Dieser entscheidet über die Möglichkeit der Nutzung, der der Ortschaft zur Verfügung stehenden Bekanntmachungskästen. Für die Übrigen Schaukästen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.
- (4) Das Antragsverfahren ist formlos. Soll ein terminlich konkret bestimmter Aushang bekannt gemacht werden, muss er mindestens **5 Arbeitstage vorher in der Verwaltung** vorliegen.
- (5) Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung über die Möglichkeit nach der Zeitfolge des Eingangs. **Bekanntmachungen der Gemeinde Elsteraue und der Ortschaften haben stets Vorrang.** Nur wenn neben den Bekanntmachungen der Gemeinde und der Ortschaften Platz in den Bekanntmachungskästen ist, wird deren Nutzung durch Dritte ermöglicht.
- (6) Aushänge, die in den Schaukästen erfolgen sollen, die durch die Gemeinde Elsteraue genutzt werden, werden durch Bedienstete der Gemeinde Elsteraue angebracht. Aushänge, die in das ausschließliche Verfügungsrecht der Ortschaften fallen, werden vom Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragten angebracht.

#### § 4

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Benutzungsgebühren sind grundsätzlich im Voraus zu begleichen. Werden die Benutzungsgebühren nicht im Voraus beglichen, erfolgt kein Aushang in den Bekanntmachungskästen.
- (2) Für die Nutzung der Bekanntmachungskästen wird eine **Tagesgebühr in Höhe von 1 € pro Aushang** erhoben. Darin eingeschlossen sind die Kosten für das Anbringen und Abnehmen des Aushangs.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Über entsprechende Anträge entscheidet der Bürgermeister, sofern es sich um einen Schaukasten handelt, der noch durch die Gemeinde Elsteraue genutzt wird. Über Anträge zur Gebührenbefreiung, die Schaukästen betreffen, die ausschließlich in der Verfügung der Ortschaften liegen, entscheidet der jeweilige Ortsbürgermeister. Für Vereine der Gemeinde Elsteraue ist die Nutzung der Schaukästen gemäß Anlage 1 dieser Satzung gebührenfrei.

#### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meißner  
Bürgermeister

Anlage 1

**Übersicht  
über die Bekanntmachungskästen, die in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen**

<b>Ortschaft</b>	<b>Anschrift</b>	
<b>Bornitz</b>	Bahnhofstraße 1 Gartenweg 9	
<b>Göbitz</b>	OT Torna, Dorfstraße 15 OT Maßnitz, Dorfstraße 32	X X
<b>Könderitz</b>	Hauptstraße 45/46 Etzoldshainer Straße 27 Etzoldshainer Straße 13°  OT Traupitz-Wadewitz, Nr. 27 (Am Teich) OT Traupitz, Nr. 21 (Bushaltestelle) OT Minkwitz, Nr. 47 (Bushaltestelle) Nr. 42 (Containerplatz)	    X  X
<b>Langendorf</b>	Luckaer Straße 30/31  OT Döbitzchen, Zeitzer Straße (Bushaltestelle) OT Staschwitz, Artur-Klötzner-Straße 5	  X X
<b>Profen</b>	Fritz-Kempe-Straße 15/16 Straße des Aufbaus 10 Markt 18  OT Lützkewitz, Dorfstraße 26a OT Beersdorf, Dorfstraße 20	    X X
<b>Rehmsdorf</b>	Brunnenplatz 5  OT Krimmitzchen, Dorfstraße 4 OT Sprossen, Sprossener Dorfstraße 3	  X X
<b>Reuden</b>	Zeitzer Straße 1  OT Ostrau, Mühlenweg 1 OT Predel, Hauptstraße 54	  X X
<b>Spora</b>	OT Penkwitz, Ecke Hauptstraße/Am Anger OT Nißma, Hauptstraße 21 OT Oelsen, Zeitzer Straße 11	X X X
<b>Tröglitz</b>	Mittelstraße 1 OT Alttröglitz, Neue Dorfstraße (Containerplatz) OT Stocksdorf, Nr. 3 OT Gleina, Dorfstraße 47 OT Kadischen, Am Teich 5	  X X X

X = werden durch Gemeinde mit betreut

